

der gesamten Gesellschaft aufzutreten. Die bürgerlichen Strafrechtslehrer legten von nun an keinen Wert mehr darauf, über die Interessen der übrigen unterdrückten Klassen und Schichten der Gesellschaft zu diskutieren, deshalb ver schwand der Begriff des „Schadens für die Gesellschaft“ aus der Ver brechensdefinition.

Das Verbrechen wurde nur noch als Verletzung der Strafgesetze, als Angriff auf die „Hechte eines anderen“ betrachtet. Diese Gesetze sollten die Rechte und Interessen des Bürgers, d. h. des Bourgeois sowohl gegen die Übergriffe der feudalen Klasse als auch gegen die Forderungen der „armen Volksklassen“ schützen. Mit Feuerbach beginnt deutlich erkennbar die Formalisierung der bürgerlichen Ver brechenslehre, deren Aufgabe darin bestand, das Interesse der Bourgeoisie vom Interesse des Volkes abzugrenzen und dem bürgerlichen Klasseninteresse jeden nur möglichen Schutz auf gesetzliche Weise zu garantieren. Die Feuerbachsche Ver brechenslehre ist so gesehen ein typischer Ausdruck der Ideen und Bestrebungen der deutschen liberalen Bourgeoisie im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts.

Feuerbachs Lehre, die den Beginn des bürgerlich-liberalen Formalismus auf strafrechtlichem Gebiet darstellt, hat der Lehre vom Verbrechen viel Wertvolles gegeben. Ihm ist es zu danken, daß der Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ zum festen Fundament der damaligen bürgerlichen Strafrechtslehre wurde und für die wichtigsten Teilgebiete bis ins einzelne spezifiziert wurde. In seinem Kampf für die Sicherung der Gesetzlichkeit stellte er Grundsätze auf, die bis in die heutige Zeit nicht an Bedeutung verloren haben.

So lehrte er, daß *Verbrechen und Amoralität* scharf voneinander zu trennen seien. Das Verbrechen sei eine Verletzung von äußeren Strafgesetzen des Staates, die Amoralität jedoch nur eine Verletzung innerer Moralnormen. Die *Strafgesetze* würden die *äußeren Handlungen* des Menschen, die Moralnormen dagegen nur seine Gesinnung betreffen. Eine Gesinnungsverfolgung aber stünde dem Strafrecht nicht zu und sei verboten. Ein Verbrechen sei daher nur gegeben, wenn eine *äußere, gesetzwidrige Handlung* nachgewiesen sei. Die *Gesetzwidrigkeit* einer Handlung müsse *äußerlich erkennbar* sein; die rechtswidrige Absicht allein mache eine Handlung noch nicht gesetzwidrig.

Als Objekt der Verbrechen betrachtete Feuerbach das „Recht eines anderen“, das durch ein Strafgesetz geschützt wird. Als *objektive Seite des Verbrechens* galt ihm die äußere gesetzwidrige Handlung. Die *subjektive Seite* des Verbrechens bestehe in der Schuld, die als „rechtswidrige Neigung“ oder „gesetzwidriges Begehren“ Ursache der äußeren Tat sei. Immer und überall vertrat er das Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung. Die Auswertung der Feuerbachschen Theorie für den Kampf gegen die fortschreitende Zersetzung der bürgerlichen Gesetzlichkeit in den imperialistischen Staaten ist daher von größter aktueller Bedeutung.

3. Die auf Feuerbach folgende bürgerliche Strafrechtslehre hatte seinen Grundprinzipien nichts Neues mehr hinzuzufügen. Es setzte ein Stagnieren und ein allmählicher Niedergang der bürgerlichen Ver brechenslehre ein. Darar